



65307 Bad Schwalbach, den 18.5.2021

14. Elternbrief 2020/21

Liebe Eltern,

vielen Dank, dass der „Schulstart“ mit allen am Montag so gut geklappt hat, auch wenn die Ankündigung sehr kurzfristig war. Es war wuselig, aber die meisten Kinder haben sich sehr gefreut, ihre Mitschüler, Mitschülerinnen und die Lehrerinnen und Lehrer wiederzusehen.

Es ist ein sehr schwieriges Schuljahr mit vielen Hindernissen, in dem allen viel abverlangt wird. Bald gibt es Zeugnisse und alle Fächer müssen bewertet werden. Die Bewertungen beziehen sich dabei auf das gesamte Schuljahr. Dabei wird die Tendenz im 2. Halbjahr Berücksichtigung finden.

In der nächsten Zeit stehen auch noch Klassenarbeiten an. Kinder, die im Distanzunterricht zu Hause lernen, können die Arbeiten mit einem aktuellen Bürgertest und in Absprache mit der Lehrkraft in der Schule schreiben. Wenn Sie Ihr Kind nicht testen lassen möchten, dann gibt es Termine zum Schreiben der Arbeiten im Heimbacher Bürgerhaus. Die Termine werden Ihnen rechtzeitig bekannt gegeben.

In diesem Jahr wird es die Regelung nicht geben, dass alle Kinder bedingungslos versetzt werden. Es greifen die Versetzungsbedingungen. Es kann jedoch auch bei unzureichenden Leistungen eine pädagogische Versetzung ausgesprochen werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind im kommenden Schuljahr ausreichende Leistungen erzielt.

Es gibt außerdem die Möglichkeit, dass das Kind die **Klasse freiwillig wiederholt**. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz **auf Antrag der Eltern**. Die Antragsfrist wurde verlängert **bis zum 1.6.**

Mit der Entscheidung der Klassenkonferenz tritt die Schülerin oder der Schüler aus der derzeit besuchten Jahrgangsstufe in die im vorangegangenen Schuljahr besuchte Jahrgangsstufe zurück. Auf eine freiwillige Wiederholung, die bis 1. Juni 2021 beantragt und von der Klassenkonferenz positiv beschieden wird, findet § 75 Abs. 5 Satz 3 HSchG keine Anwendung; die freiwillige Wiederholung wird auf mögliche künftige Wiederholungen nicht angerechnet.

Außerdem fällt mit der neuen Einrichtungsschutzverordnung die Testpflicht für an Corona Genesene weg, wenn dies mit einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird. Die Erkrankung darf nicht mehr als 6 Monate zurückliegen. Wenn das für Ihr Kind zutrifft und es nicht mehr getestet werden soll, dann geben Sie bitte eine entsprechende Bescheinigung bei der Klassenlehrkraft ab.

Wir haben in jedem Haus noch Förderstunden eingerichtet , um Lernrückstände so gut wie es geht aufzuholen.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie Rückfragen haben.

Mit freundlichen Grüßen,

Heike Reimann
(Schulleiterin)